



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Lüneburg

## Öffentliche BEKANNTMACHUNG

### **B 3, Ortsumfahrung Elstorf mit Zubringer A 26**

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg, beabsichtigt, Vorarbeiten für die Entwurfsplanung der Ortsumfahrung Elstorf im Zuge der Bundesstraße 3 durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, ist es notwendig in der Zeit vom

**06.04.2020 bis 31.08.2020**

vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören planungsbegleitende Vermessungsarbeiten, die im Planungskorridor der möglichen Ortsumfahrung Elstorf durchgeführt werden. Der Planungskorridor befindet sich in den Landkreisen Stade und Harburg und ist in beiliegendem Übersichtslageplan dargestellt. Die betroffenen Grundstücke liegen in folgenden Städten und Gemeinden:

- Landkreis Stade: Hansestadt Buxtehude
- Landkreis Harburg: Gemeinde Neu Wulmstorf

Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke wird durch die Vorarbeiten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Informationen zur Planung der **B 3 Ortsumfahrung Elstorf** sind im Internet eingestellt unter <http://www.b3-elstorf.niedersachsen.de> oder können in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Etwaige, durch diese Arbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt auf Antrag des / der Betroffenen das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg für die Landkreise Stade und Harburg die Entschädigung fest.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

**Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.**

**Dienstgebäude**  
Am Alten Eisenwerk 2d  
21339 Lüneburg

**Telefon**  
04131 15-1200

**Telefax**  
04131 15-1203

**E-Mail**  
Poststelle-ig@nlstbv.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2HXXX

**Umsatzsteuer-ID:**  
DE316169095

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.8.2019 (BGBl. I S. 1294).

Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten ist.

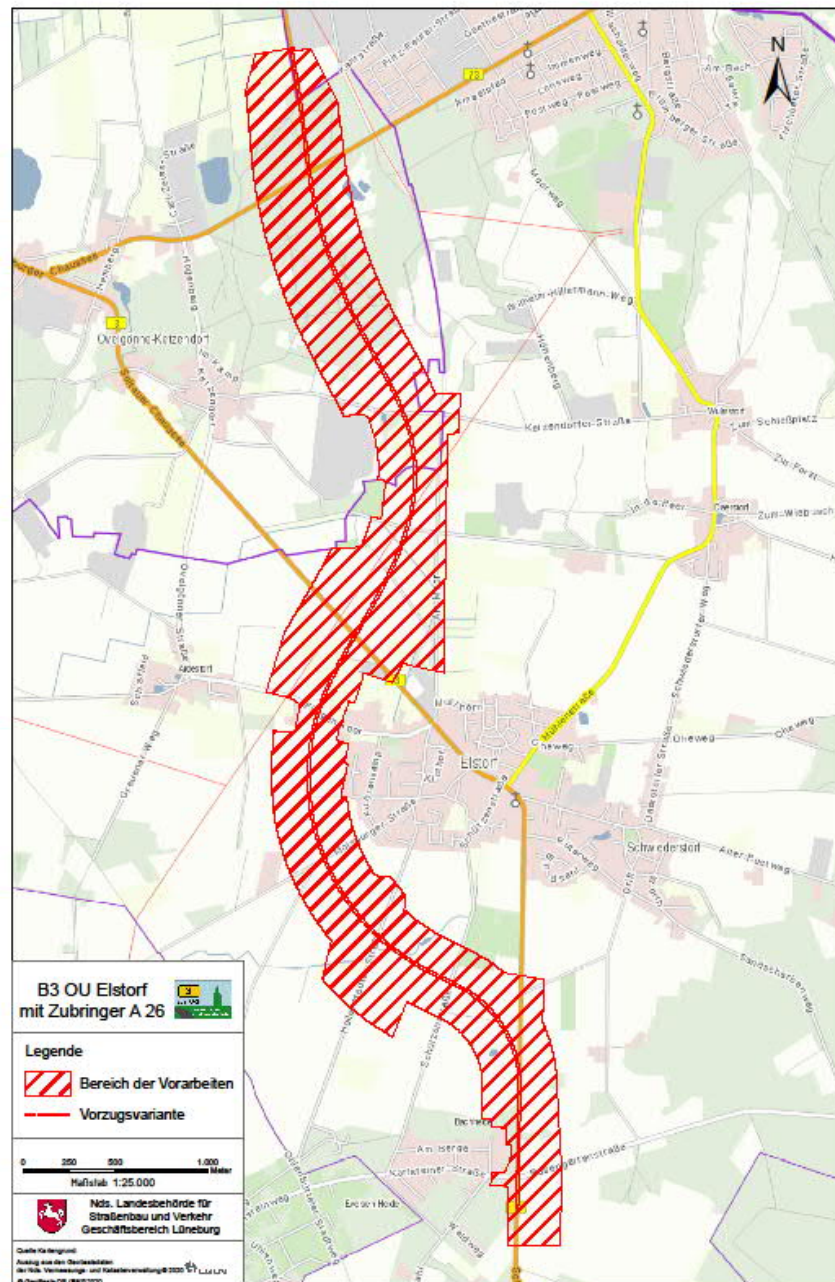
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats für den Landkreis Stade beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, und für den Landkreis Harburg beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erheben. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, in 30453 Hannover zu richten.

Lüneburg, 17.03.2020

Im Auftrage

gez. Padberg



*Hinweis:* Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.